Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung wurde für die laufende Amtszeit des Betriebsrats beschlossen, um die in den §§ 26 BetrVG enthaltenen Bestimmungen auszugestalten, klarzustellen und zu ergänzen.

§ 2 Schriftlichkeit

Soweit diese Geschäftsordnung Schriftlichkeit verlangt, ist dem durch die Zustellung per E-Mail Genüge getan.

§ 3 Ordentliche Betriebsratsmitglieder, Nachrückerinnen, ständige Ersatzmitglieder (Begriffsdefinitionen)

(1) Bei der Betriebsratswahl 2021 standen zwei Vorschlagslisten zur Wahl. Die Vorschlagsliste 1 konnte sechs Betriebsratssitze erringen, die Vorschlagsliste 2 fünf.

(2) *Ordentliche Betriebsratsmitglieder:* Ordentliche Betriebsratsmitglieder sind die ersten sechs Kandidatinnen der Vorschlagsliste 1 und die ersten fünf Kandidatinnen der Vorschlagsliste 2.

(3) *Nachrückerinnen:* Die Kandidatinnen auf der der Vorschlagsliste 1 ab Platz sieben und die Kandidatinnen auf der Vorschlagsliste 2 ab Platz sechs sind Nachrückerinnen. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus, rückt eine Nachrückerin der jeweiligen Liste nach, auf dem das ausscheidende ordentliche Betriebsratsmitglied kandidiert hat.

(4) *Ständige Ersatzmitglieder:* Die ersten fünf Nachrückerinnen beider Listen sind ständige Ersatzmitglieder. Gemäß ihrer Reihenfolge auf ihrer jeweiligen Vorschlagsliste vertreten die ständigen Ersatzmitglieder ordentliche Betriebsratsmitglieder, wenn diese zeitweilig verhindert sind, es sei denn, eine Nachrückerin lehnt es ab, ständiges Ersatzmitglied zu sein. Die Betriebsratsvorsitzende hat die schriftliche Zustimmung der ersten fünf Nachrückerinnen beider Vorschlagslisten einzuholen, ob sie als ständige Ersatzmitglieder tätig werden wollen. Lehnt eine Nachrückerin ab, ständiges Ersatzmitglied zu sein, rückt die nächste Nachrückerin als ständiges Ersatzmitglied nach. § 25 Absatz 1 BetrVG ist anzuwenden.

§ 4 Aufgaben der Betriebsratsvorsitzenden

(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, führt die Vorsitzende des Betriebsrats ergänzend zu den im BetrVG genannten Aufgaben die laufenden Geschäfte und übernimmt die Umsetzung von Beschlüssen.

(2) Dazu gehören beispielsweise:

- die Vorbereitung von Sitzungen
- die Erteilung und der Entzug des Rederechts in Sitzungen
- die Ausübung des Hausrechts
- die Durchführung von Besuchen der Einrichtungen und Projekte des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V.
- der anfallende Schriftwechsel mit Geschäftsleitung, Behörden und juristischen Beratern sowie Sachverständigen
- die Einsichtnahme in die Bruttogehalts- und Bruttolohnlisten (gemeinsam mit einem weiteren Betriebsratsmitglied)
- Vorschläge für Bildungs- und Seminarplanung sowie Freistellungen für die Betriebsratsarbeit
- die technische Abwicklung

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsrat bildet einen Betriebsausschuss gemäß § 27 BetrVG. Der Betriebsausschuss unterstützt und kontrolliert die Betriebsratsvorsitzende in der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören die Betriebsratsvorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Betriebsrats an. Die drei weiteren Mitglieder werden in geheimer Wahl aus der Mitte des Betriebsrats gewählt. Bei der Wahl der drei weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die Ergebnisse der zurückliegenden Betriebsratswahl für die Vorschlagslisten berücksichtigt und auch Betriebsratsmitglieder, die der unterlegenen Wahlvorschlagsliste angehörten, in den Betriebsausschuss gewählt werden.

§ 6 Vertretung der Betriebsratsvorsitzenden

(1) Im Falle der Verhinderung der Betriebsratsvorsitzenden nimmt die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende ihre Aufgaben wahr.

(2) Ist die Übernahme der Aufgaben aufgrund einer Verhinderung auch für die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende nicht möglich, erfolgt ihre Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Betriebsausschusses gemeinsam.

§ 7 Arbeitsverteilung im Betriebsrat und Beteiligung der ordentlichen Betriebsratsmitglieder an der Betriebsratsarbeit

(1) Die ordentlichen Betriebsratsmitglieder werden mit der Wahrnehmung von speziellen Aufgaben beauftragt. Dazu gehört unter anderem die Ausführung von Vorarbeiten für die Diskussion des Betriebsrats und die praktische Umsetzung von Beschlüssen. Insbesondere soll auch in fachlicher Hinsicht die Arbeit im Betriebsrat verteilt werden.

Zum Zwecke der Aufgabenteilung gibt sich der Betriebsrat einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Betriebsrat kann Ausschüsse einrichten, die ihn fachlich beraten. Über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, ihre Arbeitsweise und ihre Organisation beschließt der Betriebsrat. Den Ausschüssen können alle Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. und externe Personen angehören. Die Ausschüsse tagen öffentlich. In den Ausschüssen dürfen keine Inhalte behandelt werden, die der Schweigepflicht gemäß § 8 Absatz 2 unterliegen.

(3) Weitere Gremien, wie beispielsweise Arbeitsgruppen oder Ausschüsse werden entsprechend den Regelungen höherrangigen Rechts errichtet. Eventuelle Regelungslücken können durch Beschlüsse des Betriebsrats ergänzt werden. Die Gremien nach Absatz 2 und 3 geben sich bzw. erhalten eigene Geschäftsordnungen.

(4) Mit Ausnahme der in § 4 genannten Aufgaben darf die Betriebsratsvorsitzende im Namen des Betriebsrats keine Entscheidungen treffen bzw. Beschlüsse fassen. Satz 1 gilt auch für jedes andere ordentliche Betriebsratsmitglied.

§ 8 Betriebsratssitzung, Schweigepflicht, Stellvertretung zeitweilig verhinderter ordentlicher Betriebsratsmitglieder, außerordentliche Betriebsratssitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Der Betriebsrat fasst Beschlüsse ausschließlich auf seinen Sitzungen.

(2) Die Betriebsratssitzungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. An den Betriebsratssitzungen nehmen die Betriebsratsmitglieder und im Falle von deren Verhinderung die ständigen Ersatzmitglieder, die gemäß § 3 Absatz 4 die Stellvertretung übernehmen, teil. Die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung, die Vertrauenspersonen und eine Vertretung der Gewerkschaft ver.di können an den Betriebsratssitzungen beratend teilnehmen. Die Geschäftsführerin nimmt an den Betriebsratssitzungen teil, wenn diese eine Betriebsratssitzung beantragt hat oder der Betriebsrat die Teilnahme der Geschäftsführerin wünscht.

(3) Über Inhalte der Sitzungen, die personelle Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. berühren, ist nach außen hin strikte Schweigepflicht zu wahren, es sei denn, die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter haben den Betriebsrat ausdrücklich, schriftlich und unter Benennung des von der Schweigepflicht ausgenommenen Punktes von der Schweigepflicht entbunden. Ebenso besteht eine Schweigepflicht hinsichtlich von Inhalten, die die Geschäftsführung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eingestuft hat. Über die Einhaltung der Schweigepflicht wacht die Betriebsratsvorsitzende. Sie weist ausdrücklich alle Sitzungsteilnehmerinnen in der Einladung und zu Beginn einer Sitzung auf deren Schweigepflicht hin. Dabei weist die Betriebsratsvorsitzende auch darauf hin, dass eine Verletzung der Schweigepflicht gemäß §120 BetrVG strafbar ist.

(4) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Betriebsrat beschließen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise öffentlich durchgeführt wird. Auf öffentlichen Sitzungen darf der Betriebsrat keine Inhalte behandeln, die seiner Schweigepflicht unterliegen.

(5) Hat der Betriebsrat einen Beschluss zur Anhörung von sachkundigen oder betroffenen Arbeitnehmerinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt getroffen, muss die Betriebsratsvorsitzende die Geschäftsführerin darüber informieren und für deren Freistellung unter Fortzahlung des Arbeits-

entgelts gemäß § 39 Absatz 3 BetrVG sorgen. Im Zuge der Behandlung von persönlichen Beschwerden oder personellen Angelegenheiten soll grundsätzlich eine Anhörung der betroffenen Arbeitnehmerinnen stattfinden.

(6) Die ordentlichen Betriebsratssitzungen finden an jedem Donnerstag grundsätzlich ab 9:00 Uhr statt.

(7) Eine außerordentliche Sitzung des Betriebsrats ist einzuberufen, soweit dies die Betriebsratsvorsitzende oder im Fall ihrer Verhinderung die Stellvertretung dies für erforderlich erachtet. Ebenso ist eine außerordentliche Betriebsratssitzung einzuberufen, wenn dies drei ordentliche Betriebsratsmitglieder verlangen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Betriebsratssitzung einzuberufen, wenn dies die Arbeitgeberin verlangt. Außerordentliche Betriebsratssitzungen müssen innerhalb von zwei Tagen unter der Angabe der Tagesordnungspunkte, die beraten werden sollen, einberufen werden.

(8) Die Durchführung virtueller Betriebsratssitzungen ist zulässig. Dabei muss jedes Mitglied des Betriebsrats und jede weitere Person, die an der virtuellen Sitzung teilnehmen, sicherstellen, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird. Die Aufzeichnung einer virtuellen Betriebsratssitzung ist unzulässig. Die Regelungen des § 129 BetrVG sind zu beachten.

(9) Der Betriebsrat ist beschlussfähig, soweit und solange sechs Mitglieder des Betriebsrats anwesend sind.

§ 9 Einladung zur Betriebsratssitzung

(1) Die Einladung zu den Betriebsratssitzungen hat die Betriebsratsvorsitzende schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte den ordentlichen Betriebsratsmitgliedern und den weiteren Personen, die gemäß § 8 Absatz 1 an den Betriebsratssitzungen teilnehmen oder teilnehmen können, spätestens zwei Tage vor dem der Sitzung zuzustellen. Für die Einladung der ständigen Ersatzmitglieder ist der nachfolgende Absatz 2 zu beachten. Mit der Einladung und der Tagesordnung hat die Betriebsratsvorsitzende zudem, soweit vorhanden, auch schriftliches Informationsmaterial, Beschlussvorlagen, Entwürfe für Betriebsvereinbarungen und Schriftverkehr zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu übermitteln.

(2) Die schriftliche Einladung nach Absatz 1 geht auch zur Information den ständigen Ersatzmitgliedern zu. Diese erste informatorische Einladung an die ständigen Ersatzmitglieder stellt keine verbindliche Einladung für diese dar. Wenn ein ständiges Ersatzmitglied tatsächlich eine Stellvertretung übernehmen soll, geht diesem ständigen Ersatzmitglied zum zweiten Mal und schriftlich die Einladung zu. Diese zweite Ladung ist verbindlich. Für diese zweite Ladung gilt keine Frist. Mit dem Zugang der zweiten Ladung unterliegt das ständige Ersatzmitglied der Schweigepflicht gemäß § 8 Absatz 3. Unterliegt ein ständiges Ersatzmitglied der Schweigepflicht, ist ihm Zugang zu allen Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 zu gewähren. Die Regelung nach diesem Absatz hat das Ziel sicherzustellen, dass stets elf ordentliche Betriebsratsmitglieder oder ständige Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen und stets die in Absatz 1 genannte Frist gewahrt wird.

(3) Die Geschäftsführerin kann geladen werden. Die Geschäftsführerin wird geladen, wenn diese eine Betriebsratssitzung beantragt hat oder der Betriebsrat die Teilnahme der Geschäftsführerin wünscht.

(4) Jede Mitarbeiterin des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. kann schriftlich verlangen, dass sich der Betriebsrat mit einem Anliegen oder Thema befasst. Es genügt, wenn das Verlangen einem Betriebsratsmitglied zugeht. Das Betriebsratsmitglied, dem das Verlangen zugeht, hat die Betriebsratsvorsitzende oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung über das Verlangen zu informieren. Ein Verlangen nach diesem Absatz hat der Betriebsrat unverzüglich zu beraten. Über das Ergebnis der Beratung ist die Mitarbeiterin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Eine Abweichung von der Einladungsfrist nach Absatz 1 bzw. eine kurzfristigere Einladung ist nur für außerordentliche Betriebsratssitzungen möglich.

(6) Kann ein ordentliches Mitglied des Betriebsrats oder ein ständiges Ersatzmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, muss es die Betriebsratsvorsitzende bzw. ihre Stellvertretung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für längerfristig vorhersehbare Verhinderungen, wie zum Beispiel Urlaub, Kur, Dienstreisen oder Seminare. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen ist eine grobe Pflichtverletzung und kann gemäß § 23 Absatz 1 BetrVG zum Ausschluss führen.

(7) Im Falle einer Verhinderung, muss die Betriebsratsvorsitzende oder deren Stellvertretung unverzüglich das ständige Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 einladen.

(8) Ist ein Tagesordnungspunkt auf einer Sitzung behandelt worden und wurde über diesen Tagespunkt ein Beschluss gefasst, so kann dieser Tagesordnungspunkt innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung nicht erneut auf die Tagesordnung genommen werden, es sei denn, dass sieben Mitglieder des Betriebsrats dies verlangen.

§ 10 Verlauf der Betriebsratssitzung

(1) Die Eröffnung und Leitung der Betriebsratssitzung obliegt grundsätzlich der Betriebsratsvorsitzenden bzw. im Fall ihrer Verhinderung ihrer Stellvertretung.

(2) Am Anfang jeder Sitzung muss die Sitzungsleitung prüfen, ob der Betriebsrat beschlussfähig ist, ob alle an der Sitzung Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß geladen wurden und ob allen die Tagesordnung zugegangen ist. Ferner wird geprüft, ob Änderungen und Ergänzungen zu der Tagesordnung vorliegen. Danach wird zuerst über die Änderungen und Ergänzungen abgestimmt, schließlich wird über die Tagesordnung im Ganzen ein Beschluss gefasst.

(3) Ebenfalls zu Beginn wird über die Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) beraten. Werden Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der Niederschrift / den Niederschriften gemacht, ist über diese abzustimmen, bevor über die Niederschrift(en) als Ganzes abgestimmt wird.

(4) Anschließend werden auf jeder Betriebsratssitzung die nachfolgenden Tagesordnungspunkte behandelt:

- Personelle Maßnahmen und Unfallanzeigen
- Bericht der Betriebsratsvorsitzenden
- Berichte der Betriebsratsmitglieder
- Anfragen

(5) Auf jeder Betriebsratssitzung soll am Ende auch der Tagesordnungspunkt „Aktuelles und Verschiedenes" behandelt werden. Entsprechend § 11 Absatz 6 können zu den

Themen, die unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden, nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn sieben anwesende Stimmberechtigte dies beschließen.

(6) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist vor der Eröffnung der Diskussion durch die Sitzungsleitung oder durch ein anderes Betriebsratsmitglied eine Einführung zu geben.

(7) Die Erteilung des Wortes in der Reihe der Wortmeldungen obliegt der Betriebsratsvorsitzenden. Diese kann das Wort auch entziehen, wenn in einer Angelegenheit nicht zur Sache oder unsachlich gesprochen wird. Die Diskussion kann durch die Betriebsratsvorsitzende geschlossen werden, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Darauf folgt abschließend die Einleitung der Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(8) Während jeder Betriebsratssitzung wird eine Anwesenheitsliste erstellt.

§ 11 Beschlussfassung des Betriebsrats, Wahlen und Stimmberechtigung

(1) Wirksame Beschlüsse kann der Betriebsrat nur treffen, soweit diese nach den Gesetzen und / oder der Geschäftsordnung zustande gekommen sind.

(2) Vor der Beschlussfassung muss der Wortlaut der Anträge ausformuliert werden.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes vom Gesetzgeber bestimmt ist und soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Betriebsratsmitglieder gefasst.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitgehendsten Antrag abgestimmt.

(5) In der Niederschrift müssen die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sowie die Erledigung festgehalten werden.

(6) Die Beschlussfassung ist nur über Themen möglich, die als Punkt in der Tagesordnung enthalten sind, es sei denn, dass 7 Stimmberechtigte etwas Anderes beschließen.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Beantragt eine Stimmberechtigte jedoch eine geheime Abstimmung, muss dem Antrag nachgekommen werden. Eine Abstimmung in Anwesenheit der Arbeitgeberin ist unzulässig.

(8) Ist ein ordentliches Betriebsratsmitglied befangen, darf dieses Betriebsratsmitglied sich nicht an der Abstimmung beteiligen. Ist dies der Fall muss, soweit möglich, für die Beratung und Abstimmung über das jeweilige Thema ein ständiges Ersatzmitglied geladen werden. Das betroffene ordentliche Betriebsratsmitglied muss zuvor angehört werden. Diese Befangenheitsregelung gilt auch für die ständigen Ersatzmitglieder.

(9) Soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen und soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, können Wahlen offen stattfinden, es sei denn, dass eine Wahlberechtigte geheime Wahl beantragt. Eine Wahl in Anwesenheit der Arbeitgeberin ist unzulässig.

(10) Stimm- und wahlberechtigt ist jedes ordentliche Betriebsratsmitglied und jedes ständige Ersatzmitglied, das eine Stellvertretung wahrnimmt.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Betriebsrats muss von einer vom Betriebsrat gewählten Schriftführerin eine Niederschrift angefertigt werden. Die Schriftführerin ist darüber hinaus dafür zuständig, darauf zu achten, dass sich alle Teilnahmeberechtigten in die Anwesenheitsliste eintragen. Die Anwesenheitsliste wird am Ende der Sitzung der Niederschrift angefügt. Ebenso sind die Ladung zur Betriebsratssitzung und die beschlossene Tagesordnung Teil der Niederschrift.

(2) Die Niederschrift ist weitgehend als Beschlussprotokoll zu führen. Sie sollte die nachfolgenden Punkte enthalten:

- Ziffer des Tagesordnungspunkts und Thema
- Stichpunkte zur Ausgangssituation
- Informationen, Daten und Fakten, die von den Betriebsratsmitgliedern zusätzlich genannt wurden
- Angabe der zugeschickten und verteilten Unterlagen
- Wortlaute aller Anträge zur Beschlussfassung
- Abstimmungsergebnis in Stimmzahlen einschließlich der Enthaltungen
- Arbeitsaufträge, bei denen der Verantwortliche und der Erledigungstermin genau aufgeführt ist

(3) Die vorläufige Niederschrift und die Niederschrift, über die gemäß § 10 Absatz 3 endgültig Beschluss gefasst worden ist, wird in der Betriebsrats-Cloud abgelegt.

(4) Da die ständigen Ersatzmitglieder keinen Zugang zur Betriebsrats-Cloud haben, wird für sie ein separater Ordner angelegt. In diesem Ordner werden die vorläufigen und endgültigen Niederschriften in gesonderter Form abgelegt. Die Niederschriften nach Satz 2 dürfen keine Inhalte widergeben, die nach § 8 Absatz 3 der Schweigepflicht unterliegen.

(5) Den Betriebsratsmitgliedern ist darüber hinaus Einsicht in alte Protokolle zu geben. Den ständigen Ersatzmitgliedern ist unter Hinweis auf ihre Schweigepflicht Einsicht in alte Protokolle zu gewähren, soweit sie tatsächlich eine Stellvertretung ausüben und für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Stellvertretung die Einsichtnahme notwendig ist.

(6) Soweit die Geschäftsführerin an der Beratung auf einer Betriebsratssitzung teilgenommen hat, ist über diesen Zeitraum ebenfalls eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Diese gesonderte Niederschrift nach Satz 1 geht auch der Geschäftsführerin zu. Alle Regelungen die ansonsten für die Niederschriften gelten, haben auch für die gesonderte Niederschrift Gültigkeit.

§ 13 Betriebsversammlung

(1) Der Betriebsrat hat einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung einzuberufen.

(2) Darüber hinaus ist eine Betriebsversammlung anzuberaumen, wenn ein Viertel der Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. dies beantragt.

(3) Die Einladung zu einer Betriebsversammlung muss unter Benennung der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vor der Betriebsversammlung schriftlich und per Aushang erfolgen.

(4) Zur Einberufung der Betriebsversammlung und Festsetzung der Tagesordnungspunkte für diese muss der Betriebsrat einen Beschluss fassen. Der Betriebsrat beschließt dabei auch den Inhalt und die Form des abzugebenden Tätigkeitsberichts. Dieser kann auch arbeitsteilig abgegeben werden.

(6) Den Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. muss nach jedem Bericht bzw. Tagesordnungspunkt die Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.

(7) Für Abstimmungen auf Betriebsversammlungen gelten die Regelungen gemäß § 11 Absatz 1 bis 6 und § 11 Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

(8) Der Betriebsrat kann auch Teilbetriebsversammlungen der einzelnen Einrichtungen und Projekte des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. einberufen. Für Teilbetriebsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Mitteilungen des Betriebsrats an die Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. müssen allen Mitarbeiterinnen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitteilung muss stets von der Betriebsratsvorsitzenden oder deren Stellvertretung unterschrieben werden.

(2) Der Betriebsrat unterrichtet die Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. regelmäßig über seine Arbeit, zum Beispiel durch monatlich erscheinende elektronische Newsletters.

(3) In jedem Quartal veröffentlicht der Betriebsrat einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht muss gemäß § 13 Absatz 5 vor der Veröffentlichung vom Betriebsrat beschlossen werden. Der Tätigkeitsbericht wird auf einer Betriebsversammlung vorgetragen, muss aber auch allen Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. schriftlich zugehen.

(4) Alle Mitteilungen sollen auch der Geschäftsführung und dem Vorstand des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. zugehen, es sei denn, dass eine Mitteilung nach der Natur der Sache lediglich den Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. zuzugehen hat.

(5) In Absprache mit der Geschäftsführerin richtet der Betriebsrat Sprechstunden ein, welche schriftlich und per Aushang allen Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. bekannt gemacht werden.

§ 15 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Betriebsratsvorsitzende muss die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller wesentlichen Unterlagen sicherstellen. Abgeschlossene Betriebsvereinbarungen müssen in separaten Ordnern und ggf. zusätzlich elektronisch geführt werden. Hier mitinbegriffen sind auch die Unterlagen des zuvor im Amt gewesenen Betriebsrats. Eine Vernichtung der Unterlagen ist nach zehn Jahren möglich, wenn diese über keinen Beweiswert bzw. keine offensichtliche Wirkung mehr verfügen.

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt für die laufende Amtsperiode des Betriebsrats bzw. auch für den Zeitraum nach § 22 BetrVG. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird sie allen Mitarbeiterinnen des AWO-Kreisverbands Berlin-Mitte e. V. schriftlich bekannt gemacht.

(2) Soweit durch höherrangiges Recht einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig werden, bleibt die Geschäftsordnung im Übrigen dennoch gültig.

(3) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Zustimmung von sieben Betriebsratsmitgliedern geändert werden.

Vom Betriebsrat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen.

Betriebsratsvorsitzende

Stellvertretende Betriebsratsvorsitzende

Schriftführerin auf der Sitzung vom 15. Juli 2021